

II-560 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

20.4.1967

230/A.B.
zu 204/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing. Dr. Weiß
 auf die Anfrage der Abgeordneten Meltér und Genossen,
 betreffend Schnellzugzuschlag im grenzüberschreitenden Verkehr.

-.-.-.-

Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Der Schnellzugzuschlag wurde mit 1.1.1964, nicht zuletzt aus budgetären Gründen und um zu diesem Zeitpunkt eine generelle Tariferhöhung zu vermeiden, eingeführt.

Seine Einführung sowie die ab 1954 bis zum 31. Dezember 1963 in Kraft gewesenen Mindestfahrpreise (bei Benützung von Schnellzügen für mindestens 50 km und bei Expresszügen mit besonderer Geschwindigkeit und Bequemlichkeit in der 2. Klasse für mindestens 200 km sowie in der 1. Klasse für mindestens 120 km) bezwecken jedoch in erster Linie, eine den Fernreisenden kaum zumutbare Überfüllung der Schnellzüge auf Kurzstrecken weitestmöglich auszuschalten.

Im Zusammenhang mit der ab 1. August 1966 erfolgten Tarifregulierung wurde der Schnellzugzuschlag von bisher ö.S. 10,- auf ö.S. 15,- je Fahrt Richtung angehoben.

Vor Einführung des Schnellzugzuschlages war allerdings im grenzüberschreitenden Verkehr die Bezahlung eines Mindestfahrpreises für die Benützung von Schnell- und Expresszügen sowohl bei der Abfertigung von Österreich als auch bei Abfertigung nach Österreich nicht vorgesehen.

Dies bewirkte, daß eben im Nahverkehr über stark frequentierte Grenzübergänge die internationalen Schnellzüge besonders in der Reisesaison überfüllt waren und gerade dadurch Fernreisende von der Benützung dieser Züge abgehalten wurden.

Bei der Einführung des Schnellzugzuschlages wurden aber trotzdem auch die Interessen des Fremdenverkehrs - wie nachfolgende Beispiele zeigen - möglichst beachtet:

Im Reisebüro-Sonderverkehr von Deutschland (DB), Großbritannien und den Niederlanden nach Österreich wurde der Schnellzugzuschlag für die Hin- und Rückfahrt von ö.S. 30,- auf ö.S. 26,- herabgesetzt.

230/A.B.

- 2 -

zu 204/J

Weiters wird von den Österreichischen Bundesbahnen in Einzelfällen über entsprechendes Ansuchen in der Regel zugestanden, daß bei Triebwagensorfahrten von Deutschland (DB) nach Österreich auf Entfernungen bis 20 km kein Schnellzugzuschlag, auf Entfernungen von 21 - 40 km nur der halbe Schnellzugzuschlag berechnet wird und erst auf Entfernungen über 40 km der volle Schnellzugzuschlag zu entrichten ist.

Eine Ausdehnung der Ermässigung des Schnellzugzuschlages auf sämtliche Sonderzüge in anderen Fällen ist leider nicht vertretbar, weil lediglich durch die geringen Selbstkosten der Triebwagen eine derartige Erleichterung eben noch vertreten werden kann.

Im Ausflugsverkehr Vils Grenze - Ehrwald Grenze und Mittenwald Grenze - Innsbruck wird außerdem der herabgesetzte Schnellzugzuschlag für Sonderfahrten oder bei Gruppenreisen im Interesse der Förderung des Ausflugsverkehrs in das Ausserfern-Gebiet nicht eingehoben. Fahrplanmässige Schnellzüge verkehren in diesem Gebiet nicht.

Eine weitere Lockerung der Tarifbestimmungen für Reisende in Regelzügen des grenzüberschreitenden Verkehrs käme außerdem einer Diskriminierung der meist zahlungsschwächeren Reisenden im österreichischen Binnenverkehr gleich und wäre auch aus budgetären Gründen nicht vertretbar.

Es besteht demnach derzeit keinerlei Möglichkeit, den Schnellzugzuschlag auf eine Entfernung bis zu 50 km entfallen zu lassen.

-.-.-.-